

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

**Armenordnung in der Herrschaft Jever, ergangen am  
27sten März 1798**

**Borgeest, Johann Hinrich Ludolph Borgeest, Johann Hinrich  
Ludolph**

**Jever, [1798?]**

**VD18 13387499**

XVI. Jährlicher Kosten-Anschlag.

**urn:nbn:de:gbv:45:1-9092**

Einnahme aus dem Klingbeutel, den Becken und Armenbüchsen; c) in namentlich dazu gewidmeten Schenkungen, Vermächtnissen und Strafen; d) in den Beyträgen sämtlicher Einwohner des Kirchspiels nach eines jeden Vermögen und der Summe des jährlichen Erfordernißes eingerichtet; e) in dem etwaigen Nachlaß verstorbener Totalarmen, woferne nicht bey einzelnen Fällen die Umstände eine Ausnahme machen, und f) in dem Erlös aus dem Verkauf der bey der Armenanstalt gefertigten Arbeiten. Die Ausgaben sind: 1) die Kosten der Unterhaltung und Unterstützung aller Kirchspielsarmen; 2) Vorschuß und Beyhülfe bey vorübergehenden Nothfällen zur Vorbeugung gänzlicher Verarmung; 3) die Miethe für Arbeitsstuben, Bau- und Unterhaltungskosten der Armengebäude und überhaupt aller besonderen Veranstaltungen, welche das Armenwesen in jedem Kirchspiele erfordern möchte; 4) der Beytrag zur allgemeinen Armenkasse, und 5) der Ankauf der zu verarbeitenden Materialien für arbeitsfähige Arme, wie auch der an sie zu bezahlende Arbeitslohn.

## XVI.

Nach vorbenannten Rubriken stellet die Special-Inspektion alljährlich in Zeiten eine ohngefähre Berechnung auf, wie-her Ko-



sten - An- viel die Ausgaben der Armenkasse für das nächste Jahr, von  
 schlag. May zu May gerechnet, erfordern. In Ansehung der Kirchspiels-  
 armen werden die in dem V. Punct gedachten Armenlisten zum Grun-  
 de gelegt. Es wird für den Unterhalt eines total Armen eine gewisse  
 Summe ausgesetzt, und nach diesem Maßstabe der Zuschuß an die  
 partial Armen auf einen quotirlichen Theil angeschlagen. Diese und  
 alle übrigen Bestimmungen dienen jedoch nur dazu, um die Erfor-  
 dernisse der Armenkasse einigermaßen übersehen zu können, ohne daß  
 deswegen die wirkliche Ausgabe daran gebunden ist, bey welcher das  
 mehr oder weniger in jedem einzelnen Falle von besondern Umstän-  
 den und Verhältnissen abhängen wird. Es muß daher auch der  
 Ueberschlag etwas reichlich eingerichtet werden, damit von Jahr zu  
 Jahr wahrscheinlich ein Ueberschuß in der Kasse vorrathig bleibe.

## XVII.

Bestim- Nach gemachtem Ueberschlag versamlet jeder Armenvater die Be-  
 mung der wohner seines Districts im Beyseyn des Predigers und macht ihnen  
 Beyträge. die für das nächste Jahr beyzutragende Summe bekannt. Der  
 Prediger hält eine kurze Anrede, worauf ein jeder seinen auf ein  
 Jahr verbindlichen Beytrag in das hiezu bestimmte Register ein-  
 zeichnet. Für diejenigen, welche bey der Versammlung nicht erschei-